

Antrag der Redaktionskommission* vom 25. Oktober 2007

4325 a

A. Kantonsratsgesetz (KRG)

(Änderung vom; Kantonsreferendum)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 14. Juni 2006 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2007,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 29 a. Die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierungsrat sind berechtigt, ein Begehren auf Ergreifen des fakultativen Referendums gegen einen Bundeserlass (Art. 141 BV) zu stellen.

Kantonsreferendum
a. Berechtigung

§ 29 b. ¹ Das Begehren eines Mitgliedes des Kantonsrates muss spätestens am dritten Freitag nach der Publikation des Erlasses im Bundesblatt bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht werden. Diese teilt dem Regierungsrat den Eingang eines Begehrens umgehend mit.

b. Begehren eines Mitgliedes des Kantonsrates

² In der zweiten Sitzung des Kantonsrates nach Einreichung des Begehrens stellt das Präsidium fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder das Begehren vorläufig unterstützen.

³ Kommt die vorläufige Unterstützung zu Stande, so überweist es der Rat einer Kommission zu Bericht und Antrag. Der Regierungsrat wird eingeladen, innert 30 Tagen nach dem Beschluss über die vorläufige Unterstützung zuhanden der zuständigen Kommission Stellung zu nehmen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johnner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

- c. Begehren des Regierungsrates § 29 c. ¹ Das Begehren des Regierungsrates muss spätestens am vierten Montag nach der Publikation des Erlasses im Bundesblatt bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht werden.
² Die Geschäftsleitung überweist das Begehren einer Kommission zu Bericht und Antrag.
- d. Kommission § 29 d. Die Kommission erstattet dem Rat Bericht und Antrag innert 50 Tagen nach dem Beschluss über die vorläufige Unterstützung durch den Kantonsrat oder nach Einreichung des Begehrens des Regierungsrates.
- e. Behandlung im Kantonsrat § 29 e. Der Kantonsrat berät den Antrag der Kommission und beschliesst spätestens an der zweitletzten Sitzung vor Ablauf der Referendumsfrist, ob er das Referendum ergreifen möchte.
- f. Fristen in Ausnahmefällen § 29 f. In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung andere Fristen und Termine festlegen. Sie teilt diese den Mitgliedern des Kantonsrates, der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat nach Einreichung des Begehrens mit.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 14. Juni 2006 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2007,

beschliesst:

I. Die am 16. Februar 2005 überwiesene Motion KR-Nr. 200/2003 betreffend gesetzliche Grundlagen für das Kantonsreferendum wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. Oktober 2007

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Bernhard Egg Heidi Baumann